

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE OGH 2002/7/17 130s81/02

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.07.2002

## **Kopf**

Der Oberste Gerichtshof hat am 17. Juli 2002 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon. Prof. Dr. Brustbauer als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Habl und Dr. Ratz als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kubina als Schriftführerin, in der Auslieferungssache des Mohammad Abd El Rahman B\*\*\*\*\* über die Grundrechtsbeschwerde des Auszuliefernden gegen den Beschluss der Ratskammer des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 31. Mai 2002, GZ 17 Ur 1027/01x-224, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung den Beschluss

gefasst:

## **Spruch**

Die Grundrechtsbeschwerde wird zurückgewiesen.

## **Text**

Gründe:

Mit dem angefochtenen Beschluss wurde ua der Beschwerde des Mohammad Abd El Rahman B\*\*\*\*\* gegen die vom Untersuchungsrichter verweigerte Aufschiebung der - vom Oberlandesgericht für zulässig erklärt und vom Bundesministerium für Justiz bewilligten - Auslieferung nicht Folge gegeben, weil dafür die Bestimmungen des ARHG (§ 31) und nicht jene des AsylG (§ 21) zum Tragen kommen. Mit dem angefochtenen Beschluss wurde ua der Beschwerde des Mohammad Abd El Rahman B\*\*\*\*\* gegen die vom Untersuchungsrichter verweigerte Aufschiebung der - vom Oberlandesgericht für zulässig erklärt und vom Bundesministerium für Justiz bewilligten - Auslieferung nicht Folge gegeben, weil dafür die Bestimmungen des ARHG (Paragraph 31,) und nicht jene des AsylG (Paragraph 21,) zum Tragen kommen.

Die dagegen erhobene Grundrechtsbeschwerde vertritt weiterhin die gegenteilige Ansicht.

## **Rechtliche Beurteilung**

Wie schon vorher in dieser Auslieferungssache zu 13 Os 3/02-8 klargestellt ist die Zulässigkeit der Auslieferung mittels Grundrechtsbeschwerde nicht zu überprüfen. Dies gilt gleichermaßen für die Frage einer etwaigen Aufschiebung.

Die Grundrechtsbeschwerde war daher zurückzuweisen.

## **Anmerkung**

E6640213Os81.02

## **Schlagworte**

Kennung XPUBLDiese Entscheidung wurde veröffentlicht in Jus-Extra OGH-St 3243XPUBLEND

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2002:0130OS00081.02.0717.000

## **Zuletzt aktualisiert am**

20.10.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)